

familienrechtlichen Beistandspflicht zu bestimmen ist.²²² Auch die Rechtsprechung tendiert zu einer subsidiären Berücksichtigung der Beistandspflicht.²²³

Die invaliditätsgerechte Neuorganisation des Haushaltes unter Einbeziehung der Familienangehörigen steht damit unter dem Vorbehalt der Subsidiarität. Sie kann sich daher auf den üblichen Umfang der Mithilfe durch Familienangehörige beschränken. Die Üblichkeit ist aufgrund der Verhältnisse nach Eintritt des Versicherungsfalles zu bestimmen. Dabei wird eine Betrachtung, wie die Haushaltsorganisation ohne die zu erwartenden Versicherungsleistungen gestaltet werden würde, als hilfreich angesehen.²²⁴

2. Einsatz der verbliebenen Erwerbsfähigkeit und Invaliditätsgrad

a) Bei Erwerbstätigen

Bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades wird gemäß Art. 16 ATSG das Valideinkommen in Bezug zum Invalideneinkommen gesetzt. Nach dem Wortlaut der Vorschrift zieht man nicht das tatsächlich nach Eintritt der Invalidität erzielte Einkommen heran, sondern nur dasjenige, was der Versicherte noch erzielen könnte. Das tatsächlich erzielte Einkommen ist dann anzusetzen, wenn ein besonders stabiles Arbeitsverhältnis vorliegt, die verbleibende Erwerbsfähigkeit voll ausgeschöpft wird und der Versicherte nicht einen Soziallohn erhält, der keinen Gegenwert für die verrichtete Arbeit darstellt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist unter Berücksichtigung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit des Versicherten eine zumutbare Verweisungstätigkeit zu ermitteln und das daraus erzielbare Einkommen mit Hilfe der Tabellenwerte der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung²²⁵ zu bestimmen.²²⁶ Diese statistischen Werte sind allerdings an die konkrete Situation des Versicherten anzupassen, so werden Abschläge für Teilzeittätigkeit, Alter, Ausmaß der gesundheitlichen Einschränkungen und weitere Umstände vorgenommen, die insgesamt aber auf 25 Prozent begrenzt sind.²²⁷

Mit der Berücksichtigung eines hypothetischen an Stelle des tatsächlich erzielten Einkommens wird vermieden, dass eine Unterlassung der Selbsteingliederung durch die versicherte Person zu einer Erhöhung des Grades der Invalidität und somit einer Erhöhung der Invalidenrente führt.

222 *Landolt*, Zumutbarkeitsprinzip, S. 74.

223 Vgl. nur EVG vom 14.12.1990, BGE 116 V S. 328, 331.

224 Dazu auch die Beispiele bei *Landolt*, Zumutbarkeitsprinzip, S. 79.

225 Zweijährlich erhoben vom Bundesamt für Statistik, Informationen unter <http://www.bfs.admin.ch>; auch *Dorn/Geiser/Senti/Sousa-Poza*, Die Berechnung des Erwerbsschadens, in: Verein für Haftung und Versicherung, Personen-Schaden-Forum 2005, S. 39 ff.

226 EVG vom 28.09.1998, BGE 124 V S. 321 ff.

227 EVG vom 09.05.2000, BGE 126 V S. 75 ff.

Dieses Verfahren gilt auch, wenn die versicherte Person, die erstmalig eine Rente oder eine Erhöhung der Rente beansprucht, ihre bisherige, leidensangepasste Erwerbstätigkeit aufgegeben hat und kein neuer geeigneter Arbeitsplatz in Aussicht steht. Ist ein neuer geeigneter Arbeitsplatz nicht verfügbar, mindert dies das tatsächlich erzielte Invalideneinkommen. Die Erhöhung des Invaliditätsgrades wäre die die Folge. Die Aufgabe einer leidensangepassten Tätigkeit ohne Aussicht auf eine neue Erwerbsmöglichkeit wird als grob fahrlässige Verschlimmerung der Invalidität und damit als Verletzung der Schadensminderungspflicht angesehen. Aus diesem Grund findet die Bestimmung des Invaliditätsgrades anhand des in der bisherigen Beschäftigung erzielbaren Einkommens statt.²²⁸

b) Bei Nichterwerbstätigen

Der Betätigungsvergleich²²⁹ zur Ermittlung der Invalidität bei Nichterwerbstätigen wird unter der Annahme vorgenommen, die versicherte Person hätte alles ihr Zumutbare zur Selbsteingliederung unternommen. Soweit also eine Kompensation der ausgefallenen Arbeitskraft des Versicherten im Aufgabenbereich durch Verwendung von Hilfsmitteln oder die Beteiligung von Familienangehörigen möglich ist, werden diese Tätigkeiten so in den Vergleich einbezogen, als läge kein Ausfall des Versicherten vor. Auch hiermit wird sichergestellt, dass das Verhalten der versicherten Person nicht zu einer Ausweitung des Leistungsanspruchs führt.

3. Sonderproblem der zumutbaren Willensanspannung bei psychischer Erkrankung, Sucht und Rentenneurose

Geht das Sozialversicherungsrecht von einer Pflicht zur Selbsteingliederung gemäß den geschilderten Umständen aus, so setzt die Erfüllung dieser Pflicht voraus, dass der Versicherte hierzu auch in der Lage ist. Bedeutung kommt dabei dem Umstand zu, ob er den dafür notwendigen Willen hat oder entwickeln kann. Grundsätzlich geht die Rechtsordnung gemäß Art. 16 ZGB von der Willensautonomie aus, die Willensunfähigkeit ist ein regelungsbedürftiger Sonderfall.²³⁰ Dementsprechend liegt nach Auffassung des EVG Invalidität nicht vor, wenn der Versicherte bei zumutbarer Willensanstrengung einer rentenausschließenden Erwerbstätigkeit nachgehen

228 *Riemer-Kafka*, Selbstverantwortung, S. 179 unter Verweis auf BGE 103 V S. 18, 21.

229 S.o. IV.

230 *Landolt*, Die Rechtsvorstellung der zumutbaren Willensanstrengung im Sozialversicherungsrecht, in: Schaffhauser/Schlauri, Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, S. 141, 144 f.